

# Freiwillige Feuerwehr Schirmitz e.V.

## Satzung

### § 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Schirmitz“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Schirmitz.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“

### § 2 - Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Schirmitz, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt Betrauten haben Ersatzanspruch auf tatsächlich erfolgte Auslagen.
3. Die Vorstandschaft ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit kann eine Vergütung bzw. Entschädigung im Rahmen der steuerlich geltenden Höchstsätze erfolgen. Der Aufwendersersatz kann in Form des Auslagenersatzes oder in Form der pauschalen Aufwendersentschädigung bzw. Tätigkeitsvergütung geleistet werden. Die Entscheidung über die Zahlung einer Tätigkeitsvergütung bzw. eines Aufwendersatzes und deren Höhe trifft die Mitgliederversammlung.

### § 3 - Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können sein:
  - a) Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder),
  - b) ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder),
  - c) fördernde Mitglieder,
  - d) Ehrenmitglieder.

2. Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter/innen. Personen, die mindestens zehn Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben und aus dem aktiven Dienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen.
3. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um die Feuerwehr besondere Verdienste erworben haben.

#### **§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich bei der Vorstandschaft einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
3. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Sie ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
4. Ehrenmitglieder werden durch einstimmigen Beschluss der Vorstandschaft oder von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder ernannt.

#### **§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds,
  - b) durch Austritt,
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
  - d) durch Ausschluss.
2. Der Austritt ist dann wirksam, wenn er der Vorstandschaft gegenüber schriftlich, elektronisch oder mündlich erklärt worden ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Mahnung ist auch dann wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat verstrichen ist. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich, elektronisch oder mündlich mitzuteilen, es sei denn, dass es unbekanntem Aufenthaltsort ist.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer zweiwöchigen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber der Vorstandschaft zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der

Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses bei der Vorstandschaft eingelegt werden. Als zugegangen gilt der Ausschlussbeschluss auch dann, wenn dieser als unzustellbar zurückkommt. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat die Vorstandschaft sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

## **§ 6 - Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe, Modalitäten und Fälligkeit die Mitgliederversammlung festsetzt.

## **§ 7 - Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 - Vorstandschaft**

1. Die Vorstandschaft besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
  - a) D. Vorsitzenden,
  - b) Zwei stellvertretende Vorsitzende,
  - c) D. Schriftführer/in,
  - d) D. Kassenwart/in,
  - e) D. Kommandanten/in,
  - f) D. stellvertretenden Kommandanten/in.
  - g) D. Jugendwart/in,
  - h) D. Atemschutzwart/in,
  - i) Drei gewählten Beisitzern,
  - j) Den Ehrenmitgliedern.
2. Die unter 1. lit. a) bis d) und i) genannten Vorstandschaftsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die gewählten Vorstandschaftsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Für Beisitzer, die während ihrer Amtszeit ausscheiden, kann die Vorstandschaft ein Ersatzmitglied bestimmen.
3. Das Amt eines Vorstandschaftsmitglieds endet aus den unter § 5 Z. 1. genannten Gründen, sowie durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die gesamte Vorstandschaft oder einzelne ihrer Mitglieder des Amtes entheben. Die Vorstandschaftsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt gegenüber der Vorstandschaft erklären.
4. Bei Verhinderung der unter 1. lit. g) und h) Genannten bzw. wenn diese eine Doppelfunktion in der Vorstandschaft innehaben, werden diese durch deren Stellvertreter ersetzt.

## **§ 9 - Zuständigkeit der Vorstandschaft**

Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Sie hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
- f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
- g) Beschlussfassung über Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern.

## **§ 10 - Vertretung des Vereins**

1. Der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Alle sind einzelvertretungsberechtigt.
2. Im Innenverhältnis gilt Folgendes: Die stellvertretenden Vorsitzenden üben das Vertretungsrecht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden aus.
3. Rechtsgeschäfte, die den Betrag von 500 Euro übersteigen, sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Vorstandschaft zugestimmt hat bzw. dieses genehmigt.

## **§ 11 - Sitzung der Vorstandschaft**

1. Für die Sitzung der Vorstandschaft sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ist Beschlussfähigkeit nicht gegeben, ist die Vorstandschaft mit einer Frist von drei Tagen erneut zu laden mit dem Hinweis, dass in dieser Sitzung die Anwesenheit von drei Stimmberechtigten für eine gültige Beschlussfassung ausreichend ist.
2. Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandschaftsmitglieds.
3. Über die Sitzung der Vorstandschaft ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
4. Das Nähere regelt die Vereinsordnung.

## **§ 12 - Kassenführung**

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.

2. D. Kassenwart/in hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und einen Jahresabschluss zu erstellen.
3. Buchführung und Jahresabschluss sind von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf drei Jahre bestimmt werden, jährlich zu prüfen. Sie haben in der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht über die Prüfung zu erstatten und einen Entlastungsvorschlag zu unterbreiten.
4. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen d. Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, eines d. stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden, soweit der in der Vereinsordnung festgelegte Betrag überschritten wird. D. Kassenwart/in darf Ein- und Auszahlungen, sowie Überweisungen unterhalb dieses Betrages selbständig vornehmen.

### **§ 13 - Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte
  - b) Entlastung d. Vorstandschaft und d. Kassenswarts/in,
  - c) Entgegennahme und Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
  - d) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
  - e) Benennung der Mitglieder eines Wahlausschusses,
  - f) Wahl und Abberufung der zu wählenden Mitglieder d. Vorstandschaft,
  - g) Bestellung der beiden Kassenprüfer,
  - h) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
  - i) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
  - j) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss d. Vorstandschaft,
  - k) Erlass und Änderung der Vereinsordnungen,
  - l) Ernennung von Ehrenmitgliedern (neben der Vorstandschaft).
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe von der Vorstandschaft schriftlich verlangt wird.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Bekanntmachung der Einberufung erfolgt unter zusätzlicher Angabe der Tagesordnung durch Aushang im Schaukasten des Feuerwehrgerätehauses Schirmitz. Zusätzlich soll über die Einberufung und die Tagesordnung auf der Homepage der Freiwilligen Feuerwehr Schirmitz informiert werden.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens fünf Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei d. Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die später

eingehen oder erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

#### **§ 14 - Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. In der Mitgliederversammlung ist jedes volljährige Mitglied stimmberechtigt. Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine schriftliche Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.

#### **§ 15 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die grundsätzlich nicht öffentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandschftsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs, der vorhergehenden Aussprache und der Entlastung der Vorstandschaft einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung bzw. der Wahl die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Die Wahl der in § 8 Z. 1 a) bis d) Genannten erfolgt geheim. Die weiteren Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Werden für die Position der drei Beisitzer mehr als drei Personen vorgeschlagen, erfolgt die Wahl schriftlich. Die Abstimmung bzw. die Wahl muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten erschienen Mitglieder dies beantragt.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von d. Versammlungsleiter und von d. Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.
6. D. Versammlungsleiter/in kann weitere Personen, Behörden und Organisationen einladen und ihnen in der Versammlung das Wort erteilen.
7. Das Nähere regelt die Vereinsordnung.

## § 16 - Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um die Feuerwehr erworben haben, kann

1. eine besondere Belobigung ausgesprochen werden,
2. für langjährige Mitgliedschaft (25, 40, 50, 60 Jahre und alle weiteren fünf Jahre) eine Urkunde verliehen werden,
3. die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden (evtl. auch als Ehrenvorsitzender, -kommandant, -schriffführer oder -kassenwart).

## § 17 - Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer allein zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schirmitz, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 6. Januar 2014 mit einem Abstimmungsergebnis von 72 Ja-Stimmen zu einer Nein-Stimme beschlossen. Die Satzung wird dem Finanzamt zur Überprüfung der Gemeinnützigkeit und dem Registergericht zur Eintragung in das Vereinsregister vorgelegt.

In diese Version der Satzung sind die am 6. Januar 2019 beschlossenen Änderungen in den §§ 8, 10, 11, 12, 13 und 15 eingearbeitet.



Andreas Hochwart, Vorsitzender



Margareta Czichon, Schriffführerin